

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmalstede (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und §§ 1, 2, 6, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08. Juni 2004 folgende Satzung erlassen:

I. Anschluss

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmalstede (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 16. Oktober 2002 als jeweils eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze (Anschlussbeiträge),
- b) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einschließlich der Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze (Anschlussbeiträge),
- c) Kostenerstattungen für die Änderung bestehender Anschlüsse, den Einbau von zweiten Wasserzählern und die durch Verschulden der Anschlußnehmer entstandenen Wartungs- und Reparaturkosten,
- d) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

§ 2 Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einen Anschlussbeitrag zur Abgeltung des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteils.

- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht
- a) der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird,
 - b) die Kosten für die laufende Unterhaltung und
 - c) Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau der Abwasserbeseitigungsanlage wird bei Bedarf in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigungsanlage ermöglichen.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegen, gilt die Beitragspflicht erst dann als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

§ 5

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag wird anhand von Beitragseinheiten erhoben.

(2) Die Anzahl der Beitragseinheiten wird wie folgt festgelegt:

erste Wohneinheit	=	1,0 Beitragseinheiten
zweite und jede weitere Wohneinheit	=	je 0,5 Beitragseinheiten
Gewerbe (mit Anschluß)	=	0,5 Beitragseinheiten
Landwirtschaft	=	0,5 Beitragseinheiten

Für jedes auf einem Grundstück befindliche Gebäude ist mindestens eine Beitragseinheit zu entrichten, unabhängig von der Art des Anschlusses (gemeinsamer oder getrennter Anschluß).

Grundstücke, die ausschließlich gewerblich genutzt werden, werden mindestens mit einer Beitragseinheit veranlagt.

Für einzelne gewerbliche Grundstücke kann die Beitragseinheit der Nutzung entsprechend festgelegt werden.

(3) Der Anschlußbeitrag je Beitragseinheit beträgt

a) für den Anschluß an die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage	2.750,00 €,
b) für den Anschluß an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage	2.050,00 €.

(4) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Einrichtung haben, bleiben bei der Ermittlung der Beitragseinheiten unberücksichtigt; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

(5) Ändern sich im Fall des Absatz (4) die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grundstück dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.

§ 7 Veranlagung / Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

II. Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

§ 8

Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

Die Kosten für die Änderung bestehender Anschlüsse, den Einbau von zweiten Wasserzählern und Wartungs- und Reparaturkosten, die durch ein Verschulden des Anschlussnehmers an der gemeindeeigenen Anlage entstanden sind, sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer in Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten, einschließlich Nebenkosten, zu erstatten.

III. Benutzung

§ 9

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 10

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf den einzelnen Grundstücke vorhandenen Anschlüsse berechnet.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück zugeführte Wassermenge.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler für jeden Anschluss getrennt ermittelt.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Die Grundlage der Gebührenabrechnung kann auch die aufgrund späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge sein.

- (5) Jeder Gebührenpflichtige kann den Einbau eines zweiten Wasserzählers beantragen, soweit sichergestellt ist, dass diese Wassermenge nicht der Kanalisation zugeführt werden kann. Der Einbau dieses Wassermessers ist vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durchzuführen und von der Gemeinde abzunehmen.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird für die Berechnung der Zusatzgebühr eine Wassermenge von 40 cbm pro Jahr und Person zugrundegelegt, wenn die für die Versorgung des Viehs verbrauchte Wassermenge nicht durch einen geeichten zweiten Wasserzähler besonders gemessen werden kann. Maßgebend ist die im Durchschnitt des Abrechnungszeitraumes auf dem angeschlossenen Grundstück mit Wasser versorgte Personenzahl. Für jede Milchammer wird zur Berechnung der Zusatzgebühr die Wassermenge für 2 Personen zugrundegelegt.
- (7) Die Grundgebühr beträgt je Anschluß und Monat 9,00 Euro.
- (8) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,90 Euro.

§ 11 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 10 Abs. 2) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode (01.10. eines Jahres bis 30.09. des nächsten Jahres).

§ 12 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

§ 13 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 11); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 14).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während eines Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 14 Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 15 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks oder der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührensschuldner sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des die Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Für sonstige Gebührensschuldner nach Abs. 1 gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 16 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 17 Zustellung

- (1) Die Zustellung der schriftlichen Bescheide wird durch einfache Zusendung eines verschlossenen Briefes ersetzt.
- (2) Die Bekanntgabe gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der zuzusendende Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

§ 18 Beitreibung

Rückständige Beiträge und Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen schweigt (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer sich weigert, die nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erforderlichen Messeinrichtungen einbauen zu lassen oder solche Messeinrichtungen vorsätzlich verändert oder beschädigt.
- (5) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen (2) bis (4) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in 2 Jahren (§ 18 KAG).

§ 20 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind sowie aus den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Grundbuchamtes und der Zurechnungsfortschreibung des Finanzamtes durch die Gemeinde Schmalstede zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert sind.

Das Amt Bordesholm-Land als für die Gemeinde Schmalstede gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde Schmalstede bzw. das Amt Bordesholm-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

**§ 21
Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zu Beiträgen und Gebühren stehen dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides der Widerspruch beim Amt Bordesholm-Land und gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats die Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zu.
- (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmalstede, den 09.06.2004

.....

Gemeinde Schmalstede
Der Bürgermeister